

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1985

Geschäftszahl

82/14/0166

Rechtssatz

Macht eine Kapitalgesellschaft geldwerte Vorteile, die sie einem ihrer Gesellschafter zukommen läßt, als Betriebsausgaben geltend, so sind diese Leistungen, insoweit als ihnen keine angemessenen Leistungen des Gesellschafters gegenüberstehen, auch dann als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen, wenn sie in einem späteren Jahr wiederum zurückgezahlt (vergütet) werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1985:1982140166.X01